

Pflicht, welche er der Witwe gegenüber hat, klar erkennt und sie doch nicht erfüllen will.

XII. (Kirchenbesuch zur Gewinnung der Ablässe.)

1. Es besteht in manchen frommen Genossenschaften die Ansicht, als ob die Mitglieder durch Besuch ihrer Privatcapelle die Ablässe gewinnen könnten, für die der Besuch einer Kirche vorgeschrieben ist. Diese Ansicht ist falsch. Hat die Genossenschaft (Kloster, Hospital, Seminar u. dgl.) eine Kirche oder Oratorium publicum, so kann natürlich der Ablass gewonnen werden, falls nicht der Besuch einer bestimmten Kirche vorgeschrieben ist, nicht so, wenn sie nur eine Privatcapelle hat. Bischof Mermillod wandte sich nun an die S. Congr. Indulg. mit der Bitte, daß die Bedingung des Kirchenbesuches „a personis utriusque sexus in communitate et sub regula viventibus“ durch Besuch der Hauscapelle erfüllt werden könne; die S. Congr. antwortete aber d. 16. Januarii 1886 (s. Nouvelle revue theol. 1886 p. 340): „Non expedire“; die Bitte ist also abge- schlagen. Diese Bitte, deren Erfüllung sehr erwünscht wäre, kann jedoch immer auf's Neue gestellt werden.

2. Es ist aber nicht der Wille der Kirche, daß die in Klöstern, Hospitälern, Erziehungsanstalten u. s. w. Lebenden, denen der Ausgang verboten ist oder nicht frei steht, vieler den einfachen Gläubigen bewilligter Ablässe beraubt seien. Deshalb wird auf Ansuchen solcher Genossenschaften leicht das Indult ertheilt, daß sie in ihrer Hauscapelle diese Ablassbedingung erfüllen können. Daß dieses der richtige Weg ist, geht hervor aus einem Resp. S. Congr. Indulg. d. 22. Aug. 1842 (Decr. auth. n. 310) an den Bischof von Veduggia. Letzterer hatte dasselbe, was Bischof Mermillod als Bitte stellte, als Frage vorgelegt und für den Fall einer negativen Antwort gebeten, daß der Besuch irgend einer in seiner Diocese befindlichen Hauscapelle als Erfüllung der Ablassbedingung für die in Gemeinschaft Lebenden gelten möge. Es wurde ihm aber geantwortet: „Negative, ac propterea recurrat in casibus particularibus;“ für die einzelnen Hauscapellen muß ein Indult eingeholt werden.

3. Uebrigens sind ja viele Ablässe, für deren Gewinnung der Besuch einer Kirche vorgeschrieben ist, solche, welche gewissen Bruders-chaften verliehen sind. Sind die in Gemeinschaft Lebenden Mitglie-der dieser Bruderschaft, so können sie die betreffenden Ablässe gewinnen, auch ohne die vorgeschriebene Kirche zu besuchen. Denn Pius IX. gestattete am 25. Februar 1877 (Decr. auth. n. 431) den Mitgliedern aller Bruderschaften, daß sie die Bruderschafts- ablässe gewinnen können „exercendo opera, quae pro viribus peragere poterunt.“

Letztere Erlaubniß war ursprünglich von Clemens XIII. durch Decr. S. Congr. Indulg. (Decr. auth. n. 222) nur den kranken oder gefangenen Mitgliedern jener Bruderschaften gegeben, welche darum nachsuchten, durch obiges Decret aber hat Pius IX. dieselbe ausgedehnt „ad omnes confratres cujuscunque Confraternitatis aut Sodalitii.“

4. Die kranken und altersschwachen Mitglieder einer frommen Genossenschaft können nicht nur Bruderschaftsablässe, sondern alle Ablässe gewinnen, wenn ihnen der Beichtvater statt des Kirchenbesuches und der anderen Bedingungen, die sie nicht erfüllen können, andere fromme Werke auflegt. So hat es die S. Congr. Indulg. auf die Bitte des Bischofs Mermillod hin in oben citirter Antwort gestattet.

Die Bruderschaftsablässe können also die in Gemeinschaft Lebenden, wenn sie Mitglieder der Bruderschaft sind, gewinnen auch ohne die vorgeschriebene Kirche zu besuchen und ohne statt des Kirchenbesuches ein anderes Werk zu erfüllen; die andern allen Gläubigen bewilligten Ablässe, für deren Gewinnung Kirchenbesuch vorgeschrieben ist, können die Kranken und Altersschwachen gewinnen, wenn der Beichtvater commutirt; die gesunden Glieder dagegen nur, wenn die Genossenschaft für ihre Hauskapelle ein Indult hat.

Mainz.

Dr. W. E. Hubert.

XIII. (Ungiltigkeit eines Kaufvertrages wegen Irrthum betreffend eine wesentliche Eigenschaft des Kaufsobjectes.) R. kommt zu B., um von ihm ein fettes Schwein zu kaufen. Sie werden um den Preis einig, ohne daß einer von ihnen eine besondere Kaufbedingung stellt. R. zahlt die Kaufsumme und läßt das Schwein noch an demselben Tage schlachten. Bei der Untersuchung des Fleisches findet der Beschauer, daß das Schwein „Finnen“ hat, so daß nur Speck und Fett als genießbar erklärt werden, alles übrige aber gemäß polizeilicher Verordnung als der Gesundheit schädlich vernichtet werden muß. In Folge dessen verlangt R. von B. entweder Zurücknahme der genießbaren Theile und Herausgabe der gezahlten Summe nebst Ersatz der gehaltenen Kosten (für Schlachten, Fleischbeschauen, Arbeit), oder, wenn er ihm die gesunden Theile des Schweines überlassen will, Schadloshaltung des gehaltenen Verlustes. B. verweigert beides, indem er erklärt, a) er habe den Kauf bedingungslos abgeschlossen, folglich sei er zu nichts gegen R. verpflichtet; zudem b) hätte ja R. das Schwein nach dem Kaufe versichern können, da er das unterlassen, habe er sich selbst den Schaden zuzuschreiben.

Wie ist in diesem Falle in foro conscientiae zu entscheiden? Wer hat den Schaden zu tragen?